



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung Versammlungsverbot

Ressort Digitales & Kommunikation
Telefon +49 7951 403-1283
E-Mail medien@crailsheim.de
Datum 30.12.2021

Gemäß 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz, § 12 Abs. 2 der Corona-Verordnung Baden-Württemberg, § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz und § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung und §§ 20, 26 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz erlässt die Stadt Crailsheim als Versammlungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Veranstaltung von und die Teilnahme an allen mit generellen Aufrufen zu „Montagsspaziergängen“ oder „Spaziergängen“ in Zusammenhang stehenden, nicht bei der Versammlungsbehörde der Stadt Crailsheim angezeigten und nicht behördlich bestätigten Versammlungen und Ersatzversammlungen auf der Gemarkung des Gebiets der Stadt Crailsheim, unabhängig vom Wochentag und unabhängig davon, ob einmalig oder wiederkehrend stattfindend, ist untersagt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
3. Sie tritt mit Ablauf des 31.01.2022 außer Kraft.
4. Bei Zuwiderhandlung gegen das in Ziffer 1 verfügte Verbot kann unmittelbarer Zwang angewendet werden, der hiermit angedroht wird.
5. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 verfügten Verbote wird hiermit angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats bei der Stadtverwaltung Crailsheim Widerspruch eingelegt werden.



Diese Allgemeinverfügung nebst vollständiger Begründung kann gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 LVwVfG ab sofort mit Terminvereinbarung bei der Stadt Crailsheim, Ressort Sicherheit & Bürgerservice, 74564 Crailsheim (EG, Zimmer 0.06), eingesehen werden.

Hinweise:

- Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort mit Terminvereinbarung bei der Stadt Crailsheim, Ressort Sicherheit & Bürgerservice, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim (EG, Zimmer 0.06), eingesehen werden.
- Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Crailsheim, 30.12.2021

gez.

Dr. Christoph Grimmer

Oberbürgermeister

Es wird explizit auf folgende Vorschriften hingewiesen:

§ 23 VersG:

Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches) zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, nachdem die Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder die Auflösung angeordnet worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.



§ 26 VersG:

Wer als Veranstalter oder Leiter eine öffentliche Versammlung oder einen Aufzug trotz vollziehbaren Verbots durchführt oder trotz

1. Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt oder
2. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14) durchführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 29 Abs. 1 Nr. 1 VersG:

Ordnungswidrig handelt, wer an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist.